

SATZUNG des Vereins Friends of St. Anne`s (Version 09/2021)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Friends of St Anne`s e.V“ mit Sitz in Kastellaun verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Krankenhauses „St. Anne`s Hospital“ in Liuli – Mbinga-District, Ruvuma Region, Tansania, im Weiteren „St. Anne`s“ genannt.

Träger des „St. Anne`s“ ist die „Anglican Diocese“ der anglikanischen Kirche Englands.

Das „St. Anne`s“ ist nicht gewerblich tätig.

Das „St. Anne`s“ sichert soweit möglich eine grundlegende, medizinische Versorgung der dort lebenden hilfsbedürftigen Bevölkerung. Diese lebt größtenteils mit Einkommen von unter 80US\$ pro Monat in absoluter und/oder relativer Armut.

(2)

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und
- Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung im Einzugsgebiet durch:
 - Geld- und Sachspenden für Einkauf und Versorgung mit Medikamenten,
 - Geld- und Sachspenden zur Beschaffung von Krankenhausausrüstung im Sinne von Medizinprodukten, Krankenseinrichtung und Kraftfahrzeugen,
 - Geld- und Sachspenden zum Hoch- und Tiefbau zur Erweiterung des Krankenhauses im Sinne von Brunnen, Lagerraum, OP-Gebäude,
 - Geld- und Sachspenden zur Reparatur vorhandener o.g. Ausstattung des Krankenhauses,
 - Vermittlung von Freiwilligen und praktische Hilfestellungen für einen Aufenthalt in Liuli, zur Übernahme medizinischer Aufgaben und/oder zur Förderung des kulturellen Austausches,
 - allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
 - Bildungsmaßnahmen im Sinne der unmittelbaren Aus- und Weiterbildung oder der Finanzierung der Aus- und Weiterbildung der dort tätigen Ärzte und „Medical Assistants“,
 - Förderung der humanitären, internationalen Gesinnung durch Unterstützung des Krankenhauses.

Die Verfolgung dieser Zwecke dient zum Weiteren einer Steigerung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschlands im Ausland im Sinne von § 51 Abs 2 Abgabenordnung.

Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

Der Verein bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Ausland einer Hilfsperson i. S. v. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, nämlich Bishop Raphael Haule, PO Box 2, Liuli, Tansania.

Die im Namen und für Rechnung des Vereins zu erbringenden Aufgaben sind in einem besonderen Vertrag geregelt. Die Mittelweitergabe an die Hilfsperson ist so lange zulässig, als diese durch ordnungsgemäße Rechnungslegung die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel mindestens jährlich nachweist. Die Mittelvergabe im Ausland kann auch durch ein Mitglied selbst erfolgen. Dann ist das Mitglied verpflichtet, den Nachweis für die Mittelverwendung im Ausland zu erbringen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Fördermitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann nur eine voll geschäftsfähige, natürliche Person erwerben,
die selbst einen Aufenthalt in Liuli zum medizinischen oder sozialen Einsatz hatte. Der Vorstand hat abweichend davon die Möglichkeit, Mitglieder auf Grund besonderer Qualifikation aufzunehmen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann nach Antragstellung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder erheben.
- (2) Jedes Mitglied sollte an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins mitwirken.

§ 7 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Alle Genannten müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Kooptation berufen werden. Das Ersatzmitglied muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.

(4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000 € (zehntausend Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(6) der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Spenden,
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Buchführung,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Vorbereitung und
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder, jedoch ordentliche Mitglieder sind, auf die Dauer von vier Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

(2) Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder Einladung per Email durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, nicht die fördernden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(4) Eine Briefwahl und Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien wie „Internet Voting“ sind generell zulässig. Berücksichtigt werden nur diejenigen Stimmen, die bei der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie sind der Anzahl der anwesenden Stimmen hinzuzurechnen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Mitgliederversammlungen dürfen sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch Online stattfinden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

(2) In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Wochen mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 13 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die „Hospizgemeinschaft Simmern-Hunsrück e.V“ mit dem Verwendungszweck „Kindertrauer“.

Von der Mitgliederversammlung am 14.09.2021 einstimmig beschlossen.
